



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Klinik für forensische Psychiatrie, Hadamar

Besuch vom 29. Juli 2019

Az.: 233-HE/2/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Bewegung im Freien.....	3
II	Kameraüberwachung.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 29. Juli 2019 die Klinik für forensische Psychiatrie der Vitos Weil-Lahn gGmbH in Hadamar. Die Klinik für forensische Psychiatrie besteht aus acht Stationen: einer Aufnahmestation für Männer, vier Therapiestationen für Männer nach § 64 StGB, eine Station für Spracherwerb und Integration nach § 63 StGB, einer Therapiestation für Frauen nach § 64 StGB und Frauen nach § 63 StGB für Spracherwerb und Integration und einer Rückverlegerstation für Patienten, bei denen die Maßregel beendet ist und die beispielsweise zurück in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden sollen. Insgesamt stehen 180 Betten zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die forensische Psychiatrie mit 166 Patientinnen und Patienten belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Klinik für forensische Psychiatrie drei Tage zuvor im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration an und traf am Besuchstag um 10:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Aufnahmestation 10.02A, die Frauenstation 10.04, die Rückverlegerstation 10.02R, mehrere Patientenzimmer, sogenannte Time-Out-Räume, Beobachtungsräume, Besucherräume und Trennscheibenbesucherzimmer, ein Begegnungszimmer, einen Kraftsportraum, Innenhöfe, Sporthöfe und die Turnhalle. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats. Mitarbeitende der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Räumlichkeiten in der Klinik für forensische Psychiatrie machten einen gepflegten und sauberen Eindruck. Durch den freundlichen Umgang des Personals untereinander und im Kontakt mit den Patientinnen und Patienten herrschte in den besuchten Bereichen eine durchaus entspannte Atmosphäre. Dies wurde auch in Gesprächen mit Patientinnen und Patienten bestätigt.

Zudem entstand der Eindruck, dass mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Fixierung oder Isolierung zurückhaltend umgegangen wird. Dies wird begrüßt.

Um den Patientinnen und Patienten zu ermöglichen, auch anonym Beschwerden und Anregungen abgeben zu können, hängen auf den Stationen Briefkästen sowie die Kontaktdaten der Seelsorge und des Patientenfürsprechers aus. Die Briefkästen werden regelmäßig von dem Patientenfürsprecher geleert.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Bewegung im Freien

Die Patienten der Rückverlegerstation haben nur die Möglichkeit sich auf einer eingemauerten und nach oben vergitterten Terrasse aufzuhalten, welche an einen Käfig erinnert. Es sind weder Sitzgelegenheiten noch Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden.



Selbst im Strafvollzug ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Person die Möglichkeit bekommt, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien aufhalten und bewegen zu können¹. Die Bewegung an der frischen Luft hat einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann. Andere Stationen haben hierfür gesicherte Innenhöfe mit Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Der vergitterte Bereich auf dieser Station stellt aus Sicht der Nationalen Stelle keine Alternative dazu dar.

Es wird empfohlen, auch den Patienten der Rückverlegerstation täglich Zugang zu einem angemessenen Ort zur Bewegung im Freien zu ermöglichen.

II Kameraüberwachung

Die Beobachtungsräume können nach ärztlicher Anordnung und dokumentierter Begründung mit einer Kamera überwacht werden. Hierbei wird auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt dargestellt. Die Kamerabilder laufen im Dienstzimmer des Personals auf.

¹§ 23 Abs. 3 HStVollzG

Das Maßregelvollzugsgesetz bestimmt in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz, dass eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel nur zulässig ist, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist.²

Es ist zu beachten, dass die Nutzung von technisch-elektronischen Geräten nicht die Präsenz von Mitarbeitenden ersetzen darf. Auch sind bei einer Kameraüberwachung die Intimsphäre und das Schamgefühl der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. November 2019

² § 34 Abs. 2 Nr. 6 HessMVollzG i.V.m. § 50 Abs. 6 HStVollzG.